

Reglement für die Depositenkasse und die Darlehen bei der MBGZ

1. Zweck

Mit der Depositenkasse und den Darlehen soll:

- 1.1 eine möglichst hohe Finanzierung durch Nahestehende (Genossenschafter*innen) der MBGZ Mieter-Baugenossenschaft Zürich (im folgenden MBGZ) gehörenden Liegenschaften erreicht werden;
- 1.2 den Mitgliedern der MBGZ eine Gelegenheit zu sicherer und zinstragender Anlage von Geldbeträgen geboten werden;
- 1.3 für die MBGZ und die Kontoinhaber*innen ein Zinsvorteil angestrebt werden.

2. Berechtigung zur Kontoeröffnung; Kontoeröffnung

- 2.1 Nur Mitglieder der MBGZ können ein Depositenkonto bei der MBGZ eröffnen oder der MBGZ ein Darlehen gewähren. Die Mitglieder der MBGZ müssen das, auf sie entfallende, obligatorische Anteilscheinkapital voll einbezahlt haben. Der Vorstand der MBGZ kann die Eröffnung eines Kontos ohne Angabe von Gründen ablehnen.
- 2.2 Das Konto wird nach der ersten Einzahlung eröffnet, die mindestens CHF 5'000.- betragen muss. Es lautet auf den Namen des/der Begünstigten. Jede weitere Einzahlung sollte ein Vielfaches von 1'000 betragen.

3. Einzahlungen

- 3.1 Einlagen können durch Einzahlungen auf das Konto der MBGZ bei der Zürcher Kantonalbank (ZKB) geleistet werden. Der Vorstand hat das Recht, jederzeit die Bankverbindung bzw. die Kontonummer zu ändern.
- 3.2 Es besteht kein Bargeldverkehr.
- 3.3 Postquittung bzw. Bankbeleg werden als rechtsgültige Nachweise für die Einzahlung anerkannt.

- 3.4 Allfällige anfallende Bank- und Postgebühren gehen zu Lasten der Kontoinhaber*innen.
- 3.5 Pro Mitglied darf maximal ein Gesamtbetrag von CHF 250'000.- auf Depositionskonten der MBGZ deponiert werden oder als Darlehen gewährt werden. Diese Grenze übersteigende Beträge werden zurückbezahlt.
- 3.6 Für alle Einzahlungen (allenfalls auch Eingänge in Teilbeträgen) über CHF 99'999.- müssen Kontoinhaber*innen oder Darlehensgeber*innen auf Nachfrage der MBGZ einen Nachweis über die Herkunft des Geldes vorlegen (Compliance-Vorgaben in Anlehnung an das Geldwäschereigesetz).
- 3.7 Auf schriftliche Vereinbarung hin werden auch Darlehen mit einer festen Laufzeit von 3 oder 5 Jahren angenommen und diese mit einem während der gesamten Anlagedauer fixen Zinssatz verzinst. Die Einlage muss mindestens CHF 50'000.- und ein durch 1'000 teilbarer Betrag sein.
- 3.8 Die MBGZ kann die Entgegennahme von Einzahlungen vorübergehend einstellen oder einschränken.

4. **Auszahlungen**

- 4.1 Die MBGZ leistet auf Verlangen Auszahlungen wie folgt, wobei in jedem Fall eine Minimaleinlagefrist von sechs Monaten beachtet werden muss:
 - bis CHF 5'000.- pro Kalendermonat ohne Kündigungsfrist. Auszahlung erfolgt innerhalb von 30 Tagen.
 - bis CHF 50'000.- pro Kalendermonat nach schriftlicher Kündigung und Ablauf einer Kündigungsfrist von 3 Monaten.
 - über CHF 50'000.- pro Kalendermonat nach schriftlicher Kündigung und Ablauf einer Kündigungsfrist von 6 Monaten.
 - über CHF 100'000.- pro Kalendermonat nach schriftlicher Kündigung und Ablauf einer Kündigungsfrist von 12 Monaten.

Es können nicht gleichzeitig mehrere Kündigungen erfolgen. Solange eine Kündigung läuft, kann keine neue erfolgen. In begründeten Fällen kann die MBGZ Guthaben vor Ablauf der Kündigungsfrist auszahlen.

- 4.2 Begehren um Auszahlung sind schriftlich unter Beilage eines Einzahlungsscheines oder unter Angabe der genauen Bankverbindung an die Verwaltung zu richten und erfolgen durch Überweisung auf ein Schweizer Bank- oder Postcheckkonto der Kontoinhaber*innen. Es werden keine Auszahlungen an Dritte ausgeführt. Bei mehr als drei

MBGZ

Mieter-Baugenossenschaft Zürich

Auszahlungen pro Jahr werden Spesen verrechnet, wobei der Mindestspesenbetrag CHF 25.- beträgt.

- 4.3 Das Konto kann nicht überzogen werden.
- 4.4 Die Kündigung der Mitgliedschaft bei der MBGZ gilt automatisch als Kündigung der Guthaben unter Einhaltung der in Ziffer 4.1 genannten Kündigungsfristen.
- 4.5 Bei Änderungen dieses Reglements ist der/die Kontoinhaber*in berechtigt, innert Monatsfrist ab Erhalt der Mitteilung sein/ihr Guthaben ganz oder teilweise mit einer Frist von 3 Monaten zu kündigen, wobei die gesetzliche Minimaleinlagefrist von 6 Monaten ebenfalls einzuhalten ist.
- 4.6 In den Fällen, in denen nach Mietrecht das Mietverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen (Art. 257 d Abs. 2, 257 f Abs. 3 OR) oder fristlos (Art. 257 f Abs. 4, Art. 266h Abs. 2 OR) aufgelöst werden kann, hat die MBGZ das Recht, die Guthaben durch eingeschriebenen Brief auf einen Monat zur Rückzahlung zu kündigen.
- 4.7 Bei ausserordentlicher Beanspruchung der Depositenkasse und der Darlehen und/oder aussergewöhnlichen Geldmarktverhältnissen, kann die MBGZ vorübergehend die Rückzahlungen einschränken und die Kündigungsfristen verlängern.

5. Verzinsung

- 5.1 Die Guthaben werden vom Tag der Gutschrift auf dem Bankkonto der MBGZ an verzinst. Die Verzinsung endet mit dem Tag des Rückzuges bzw. nach Ablauf der Kündigungsfrist.
- 5.2 Der Nettozins wird jährlich per 31. Dezember berechnet und spätestens bis zum 31. Januar des Folgejahres auf das bei der Eröffnung angegebene Konto des Darlehensgebers ausbezahlt. Er wird nicht auf das Kapital geschlagen.
- 5.3 Der Zinssatz für die Depositenkasse wird durch den Vorstand für ein Kalenderjahr festgelegt und liegt mindestens 0.1% über den Zinssätzen des Sparkontos bei der Zürcher Kantonalbank.

Der Zinssatz für die Darlehen mit Laufzeiten von 3 Jahren liegt 0.5% unter dem aktuellen Referenzzinssatz, Valuta am Abschlusstag.

Der Zinssatz für die Darlehen mit Laufzeiten von 5 Jahren liegt 0.25% unter dem aktuellen Referenzzinssatz, Valuta am Abschlusstag.
- 5.4 Bei einer Rückzahlung ohne Einhaltung der Kündigungsfristen gemäss Ziff. 4.1 dieses Reglements kann die Verwaltung eine Vorfälligkeitsentschädigung von max. 1% p.a. verrechnen.

6. Kontoauszug

- 6.1 Jeweils anfangs Jahr wird den Kontoinhaber*innen ein Kontoauszug auf den letzten 31. Dezember zugestellt. Dieser enthält Angaben über den Eröffnungssaldo, sämtliche Ein- und Auszahlungen, den Bruttozins, den Zinssatz und allfällige Zinssatzänderungen.
- 6.2 Kontoauszüge, die nicht innert Monatsfrist schriftlich beanstandet werden, gelten als genehmigt.

7. Sicherheit

- 7.1 Für die Verbindlichkeiten der Depositenkasse und der Darlehen haftet das gesamte Genossenschaftsvermögen der MBGZ.
- 7.2 Um eine zeitnahe Rückzahlung sicherzustellen, ist die Verwaltung der MBGZ verpflichtet, im Umfang der auf Ende des Rechnungsjahres ausgewiesenen Summe der Depositenkasse und Darlehen von Mitgliedern ausreichend füssige Mittel, unbelastete Grundpfandtitel auf eigenen Liegenschaften oder ähnliche Sicherheiten zur Verfügung zu halten.

8. Weitere Bestimmungen

- 8.1 Vom/von der Kontoinhaber*in erteilte Vollmachten sind bei der MBGZ zu hinterlegen. Die MBGZ betrachtet eine Vollmacht so lange als gültig, bis ihr vom/von der Kontoinhaber*in, seinem/seiner ihrem/ihrer gesetzlichen Vertreter*in oder seinem/seiner ihrem/ihrer Rechtsnachfolger*in schriftlich ein Widerruf zur Kenntnis gebracht wird. Alle Vollmachten erlöschen nicht mit dem Tod, der Verschollenerklärung, dem Verlust der Handlungsfähigkeit und dem Konkurs des Kontoinhabers / der Kontoinhaberin.
- 8.2 Den aus dem Nichterkennen von Legitimationsmängeln entstehenden Schaden trägt der/die Kontoinhaber*in, sofern die MBGZ kein grobes Verschulden trifft.
- 8.3 Schaden, der aus Übermittlungsfehlern entsteht, trägt der/die Kontoinhaber*in, sofern die MBGZ kein grobes Verschulden trifft.
- 8.4 Bei Schäden aus mangelhafter Auftragsausführung haftet die MBGZ lediglich für den Zinsausfall, und auch dies nur bei grobem Verschulden.
- 8.5 Die MBGZ ist berechtigt, das Guthaben der Depositenkasse und von Darlehen von Mitgliedern jederzeit mit Forderungen zu verrechnen, die ihr gegenüber dem/der Kontoinhaber*in oder dessen/deren Rechtsnachfolger*in zustehen.

- 8.6 Mitteilungen der MBGZ erfolgen rechtsverbindlich an die letzte der MBGZ bekannt gegebene Adresse des Kontoinhabers / der Kontoinhaberin.
- 8.7 Die Verwaltung der Depositenkasse und der Darlehen erfolgt durch den Vorstand, der sie einem seiner Mitglieder, der Verwaltung oder einem Dritten übertragen kann. Die Rechnungsprüfung erfolgt durch die Revisionsstelle der MBGZ anlässlich der Prüfung der Jahresrechnung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zur eingeschränkten Revision.
- Vorstand, Revisionsstelle und Angestellte, welche in die Geschäftsführung der Depositenkasse und der Darlehen Einblick haben, sind zu strengster Verschwiegenheit verpflichtet. Auskünfte dürfen nur dem/der Kontoinhaber*in und allfälligen von ihm/ihr Bevollmächtigten erteilt werden, sofern nicht eine weitergehende gesetzliche oder reglementarische Auskunftspflicht besteht (Revisionsstelle, Gerichte etc.).
- 8.8 Der Vorstand kann dieses Reglement jederzeit ändern. Änderungen werden dem/der Kontoinhaber*in schriftlich vier Wochen vor Inkrafttreten bekannt gegeben.
- 8.9 Sollte sich eine Bestimmung dieses Reglements als ungültig oder undurchführbar erweisen, so berührt dies die Gültigkeit und Durchsetzbarkeit der anderen Bestimmungen nicht. Soweit möglich wird die ungültige oder undurchführbare Bestimmung durch eine gleichwertige, gültige und durchführbare Bestimmung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der weggefallenen Bestimmung möglichst nahekommt.
- 8.10 Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Schweizer Rechts, insbesondere des Schweizerischen Obligationenrechts. Gerichtsstand für die aus dem Darlehensverhältnis entstehenden Streitigkeiten sind, soweit gesetzlich nicht anders vorgegeben, die für die Stadt Zürich zuständigen Gerichte.
- 8.11 Das bislang gültige Reglement vom 01.11.2016 wurde vom Vorstand revidiert und an der Vorstandssitzung am 06.02.2024 genehmigt. Das revidierte Reglement tritt am 01.04.2024 (frühestens vier Wochen nach Bekanntgabe an die bisherigen Kontoinhaber*in) in Kraft und ersetzt alle vorherigen Versionen.

aufgestellt: Zürich, 06.02.2024, Oliver Vogel, Vorstand MBGZ, Ressort Finanzen